



DEUTSCH-UNGARISCHES INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Faktenwissen Ungarn

Minderheiten in Ungarn

Alexander Rasthofer & Tristan Csaplár

Nr.: 2022/11

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Historischer Hintergrund	2
3. Minderheitenschutz in Ungarn vor 2011	3
4. Das Nationalitätengesetz 2011	4
5. Aktuelle Minderheitenzahlen und Fakten	5
Literaturverzeichnis	9

1. Einleitung

Der Schutz nationaler Minderheiten innerhalb der Europäischen Union stellt bereits seit 1998 im Zuge eines Rahmenübereinkommens ein verpflichtendes Beitrittskriterium dar, wird in der Praxis in den Mitgliedstaaten jedoch unterschiedlich umgesetzt. So dürfte Frankreich heute unter Anwendung dieser Kriterien nicht mehr in die EU aufgenommen werden, da es über die individuellen Freiheitsrechte hinaus kaum Maßnahmen zum Minderheitenschutz kennt. Ein Land hingegen welches sich durch ein auffällig umfassendes System zum Minderheitenschutz bekennt und auf europäischer Ebene in diesem Bereich dennoch selten Beachtung findet, ist Ungarn. Der ungarische Ansatz zeichnet sich insbesondere durch einen ausgeprägten kollektivrechtlichen Schwerpunkt aus, wenn auch er keine territorialen Formen der Autonomie kennt. Daher lohnt sich eine nähere Betrachtung des ungarischen Beispiels als Vorreiter eines liberalen und breit gefächerten Systems zur Minderheitenrepräsentation.

Dieses System zeichnet sich durch die staatliche Anerkennung von insgesamt 13 nationalen und ethnischen Minderheiten aus, die in Ungarn als Nationalitäten bezeichnet werden. Der Liste der ursprünglich anerkannten sieben Volksgruppen der Roma, der Deutschen, der Slowaken, der Kroaten, der Rumänen, der Serben und der Slowenen, wurden seit 1991 auch die Ukrainer, die Polen, die Griechen, die Bulgaren, die Ruthenen sowie die Armenier hinzugefügt. In den Jahren 2005/2006 gab es mehrere Bestrebungen, weitere Volksgruppen als nationale Minderheit anerkennen zu lassen, nämlich die Hunnen, die Juden und die Bunjewatzen. Der Vorstoß der knapp 2.400 Antragssteller zur Anerkennung der Hunnen wurde vom Parlament aufgrund der historischen und ethnologischen Fragwürdigkeit einer hunnischen Ethnie abgelehnt. Bei den ungarischen Juden scheiterten die Bemühungen am Unwillen eines Großteils der jüdischen Gemeinden, die es ablehnten, sich als eigenständige Ethnie und nicht als Religionsgemeinschaft zu betrachten. Im Falle der Bunjewatzen resultierte die Ablehnung aus der Klassifizierung als Untergruppe der Kroaten.¹

Im Rahmen der letzten offiziellen Volkszählung aus dem Jahre 2011 erklärten insgesamt 644.524 Personen ihre Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Volksgruppen, was in etwa 6,5 Prozent der ungarischen Bevölkerung entspricht.²

¹ (Künnecke 2017), S. 32-59.

² (Központi Statisztikai Hivatal (KSH) 2014).

2. Historischer Hintergrund

Ungarn war bereits zur Zeit der Landnahme im späten 9. Jahrhundert ein multiethnisches Reich. In den Jahrhunderten nach der Staatsgründung erlebte Ungarn immer wieder größere Einwanderungswellen. Einige dieser Volksgruppen, wie die turkstämmigen Kumanen und Petschenegen, die sich im 12. und 13. Jahrhundert in Ungarn niederließen, gingen in der ungarischen Mehrheitsbevölkerung auf. Doch auch einige der kleineren, heutigen Nationalitäten Ungarns, wie beispielsweise die Armenier, siedelten bereits im 13. Jahrhundert auf ungarischem Territorium, konnten sich jedoch ihre kulturelle Eigenständigkeit zum Teil bis heute bewahren. Gefolgt wurden diese Einwanderungswellen von der Ankunft der ersten Roma-Gruppen, deren Anwesenheit sich bis ins 14.-15. Jahrhundert zurückverfolgen lässt. Aufgrund der starken Entvölkerung weiter Landesteile durch Epidemien und Kriege, wurde im 17./18. Jahrhundert unter der Herrschaft der Habsburger die Ansiedlung deutscher Kolonisten forciert³. Im selben Zeitraum gelangten durch Flucht aus den osmanisch besetzten Gebieten auf dem Balkan zahlreiche serbische und kroatische Bevölkerungsgruppen nach Ungarn. Das 19. Jahrhundert wiederum war durch eine verstärkte jüdische Migration, sowie weitere Roma-Einwanderungswellen aus Siebenbürgen und dem Banat sowie den rumänischen Fürstentümern Walachei und Moldau geprägt.⁴ In den Jahren von 1848, insbesondere ab 1867, bis zum Ende des Ersten Weltkrieges wurde verstärkt eine Magyarisierungspolitik verfolgt, deren Ziel es war, die Verbreitung der ungarischen Sprache auf dem ungarischen Staatsterritorium durchzusetzen. Diese bestärkte die teils freiwillige, teils unfreiwillige Magyarisierung der Minderheitengruppen und gipfelte in der „Lex Apponyi“ von 1907, die die ungarische Spracherziehung an den Schulen im Sinne eines ungarischen Nationalbewusstseins intensiviert.⁵ Gerade im städtischen Milieu der Juden und Deutschen erfolgte diese Magyarisierung eher auf freiwilliger Basis.

Infolge der Kriegsniederlage Ungarns im Ersten Weltkrieg und dem Friedensvertrag von Trianon verlor Ungarn seinen Charakter als Vielvölkerstaat und wandelte sich praktisch über Nacht zu einem homogenen Nationalstaat. Durch den Friedensschluss musste Ungarn über zwei Drittel seines historischen Staatsgebietes sowie ein Drittel der ethnisch-ungarischen Bevölkerung abtreten. Dies bedeutete nicht, dass es in Ungarn keine nationalen Minderheiten mehr gegeben hätte, ihre Zahl war allerdings deutlich reduziert. Der Anteil der ethnisch nicht-

³ Bereits im 12. Jahrhundert siedelten die ebenso deutschsprachigen Siebenbürger Sachsen im damals zu Ungarn gehörenden Siebenbürgen. Dieser Beitrag nimmt jedoch die heutigen Grenzen Ungarns zur Grundlage.

⁴ (Künnecke 2017), S. 9-13.

⁵ Ebd., S. 16-17.

ungarischen Bevölkerung im Königreich Ungarn, ohne das in Personalunion geführte Königreich Kroatien, sank infolge der im Vertrag bestimmten Gebietsverluste von 45,5 Prozent im Jahr 1910 auf 10 Prozent im Jahr 1920. Bis 1940 machten sprachliche Minderheiten nur noch 7 Prozent der Gesamtbevölkerung aus. Neben den Roma bildeten nach 1920 die Ungarndeutschen mit etwa 500.000 Angehörigen die größte ethnische Minderheit.⁶

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges begann aufgrund der angeblichen „kollektiven Schuld“ der Ungarndeutschen ihre systematische Deportation zur Zwangsarbeit in die UdSSR. Von den über 60.000 Verschleppten kamen mehr als 9000 Personen ums Leben.⁷ Als Folge des Potsdamer Abkommens wurde die endgültige Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei, Polen und Ungarn nach Deutschland beschlossen. Zwischen 1946 und 1947 wurden etwa 220.000 Ungarndeutsche aus dem Land vertrieben. Infolge der Beneš-Dekrete von 1946 wurde der Bevölkerungsaustausch slowakischer und ungarischer Bevölkerungsgruppen durch die Tschechoslowakei erzwungen. Die Tschechoslowakei erhielt von der Sowjetunion die Erlaubnis so viele Ungarn auszuweisen, wie sich umsiedlungswillige Slowaken in Ungarn rekrutieren ließen. Im Laufe dieses Bevölkerungsaustausches wurden letztendlich circa 75.000 Ungarn in der Slowakei enteignet und vertrieben und 60.000 Slowaken aus Ungarn in ihren Mutterstaat umgesiedelt.⁸

Während der sozialistischen Ära stand die Nationalitätenfrage nicht auf der Agenda. In der sozialistischen Verfassung Ungarns wurden die Grundrechte der Nationalitäten zwar akzeptiert, jedoch wurden bis in die 1980-er Jahre aktiv keine institutionellen Rahmenbedingungen geschaffen, da die Grundlage des Nationalitätenrechts die sozialistische Gleichbehandlung aller Bürger vorsah.⁹ So wurden die Minderheiten, einschließlich der deutschen Minderheit, in dieser Zeit, insbesondere in der besonders totalitären Phase bis 1956 sukzessive assimiliert.¹⁰

3. Minderheitenschutz in Ungarn vor 2011

Mit der demokratischen Wende und Systemtransformation Ungarns änderte sich der Stellenwert der Minderheitenthematik auf der politischen Agenda signifikant, insofern als in der postsozialistischen Phase die Nationalitätenfrage wieder verstärkt ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückte. Mit dem Gesetz 77 aus dem Jahre 1993 über die Rechte der Nationalen

⁶ Ebd., S. 18-23.

⁷ (Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn kein Datum).

⁸ (Künnecke 2017), S. 24.

⁹ (Móré 2000), S. 87-90. / (Künnecke 2017), S. 23-27.

¹⁰ (Beauftragter der Bundesregierung kein Datum).

und Ethnischen Minderheiten wurden alle, seit mindestens einem Jahrhundert auf dem Territorium der Republik Ungarn lebenden, Minderheiten als „staatsbildender Faktor“ anerkannt. Als weitere Voraussetzung für diesen Minderheitenstatus galten eine ungarische Staatsbürgerschaft sowie distinkt eigene Sprache, Kultur und Traditionen und ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit dieser historischen Gemeinschaften.¹¹ Dem vorausgegangen waren bereits eine Verfassungsänderung 1989 sowie eine administrative Neuordnung 1989-1990.¹²

4. Das Nationalitätengesetz 2011

Im neu verabschiedeten Grundgesetz von 2011 wurde den Minderheiten ein höherer Stellenwert als zuvor eingeräumt (Artikel 24). Weiterhin als „staatsbildende Faktoren“ herausgehoben, wurde ihre Bezeichnung nun von Minderheiten zu Nationalitäten geändert, was ihren nationsbildenden Charakter unterstreicht. Zuvor war in Ungarn zwischen ethnischen und nationalen Minderheiten unterschieden worden. Verfügte eine der Minderheiten über ein entsprechendes Vater- oder Mutterland, so wurden sie als nationale Minderheit bezeichnet. Im Gegensatz zu den nationalen Minderheiten verfügten Angehörige einer ethnischen Minderheit über keinen eigenen Nationalstaat der sich für die Interessen der jeweiligen Volksgruppe einsetzen könnte. Die ethnischen Minderheiten, in Ungarn die Roma, galten daher stets als besonders verwundbar. Mit dieser Umbenennung kehrte man zur Bezeichnung von vor 1993 zurück und vereinheitlichte das Minderheiten-/Nationalitätensystem.¹³ Diesen Nationalitäten wird das Recht zum freien Bekenntnis und zur Bewahrung der Selbstidentität zugesichert, welches den Gebrauch der Muttersprache, den individuellen und kollektiven Namensgebrauch in der eigenen Sprache (Nachnamen, Ortsnamen), die Pflege der eigenen Kultur und den Unterricht in der Muttersprache umfasst. Ebenso besaßen sie fortan die Möglichkeit, kommunale Landesselbstverwaltungen zu errichten. Detailliert wurden diese Bestimmungen in einem Schwerpunktgesetz festgelegt, dem Nationalitätengesetz von 2011.¹⁴ Weitere Änderungen betrafen das zuvor selbstständige Amt des Ombudsmannes für Minderheiten, welches nach der neuen Regelung dem Ombudsmann für Grundrechte in Form eines Stellvertreters für die Rechte nationaler Minderheiten unterstellt wurde sowie die Wahlgesetzgebung. Hier wurde mit dem neuen Wahlrecht die Grundlage für eine parlamentarische Vertretung der Minderheiten geschaffen. Grundsätzlich verfügt jede

¹¹ (Gesetz LXXVII/1993 über die Rechte der Nationalen und Ethnischen Minderheiten 1993), Kapitel 1, § 1, Absatz (2).

¹² (Künnecke 2017), S. 27-28.

¹³ Ebd., S. 27.

¹⁴ (Grundgesetz Ungarns 2011), Art. XXIX. / (Gesetz CLXXIX vom Jahre 2011 über die Rechte der Nationalitäten 2011), Kapitel I, § 1, Absatz (1) bis (2).

Nationalität über das Recht, einen Sprecher mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht ins Parlament zu entsenden, sofern sie mindestens eine Wahlstimme erreicht.¹⁵ Zusätzlich besteht die Möglichkeit unter erleichterten Bedingungen ein vollwertiges Mandat über eine Nationalitätenliste zu erringen. Hierfür müssen lediglich 25 Prozent der normalerweise für den Mandatserwerb benötigten Stimmen erreicht werden. Damit gilt für die Nationalitäten in Ungarn nicht nur die Ausnahme von der Fünfprozenthürde, sondern ebenfalls eine Privilegierung beim Erwerb eines eigenen Parlamentsmandats.

5. Aktuelle Minderheitenzahlen und Fakten

Zahlen zu den Nationalitätengemeinschaften werden in Ungarn im Rahmen der Volkszählungen erhoben, so zum Beispiel in den Jahren 2001 und 2011. Es sei jedoch betont, dass diese Zahlen mehr als Richtwerte, denn als konkrete Fakten bewertet werden sollten, da Minderheitenzugehörigkeit stets auf Selbstbekenntnis und nicht auf handfesten Kriterien basiert. Wer sich also als Minderheit begreift hängt von der eigenen Selbstidentität ab.¹⁶ Dementsprechend variieren die Zahlen je nachdem, ob man nach Minderheitenidentität, Nationalität, Muttersprache oder Sprache in der Familie fragt, bedeutend. So bekundeten 2001 beispielsweise rund 120.000 Personen eine deutsche Identität, eine deutsche Nationalität allerdings nur 62.000. Deutsch als Sprache in der Familie sprachen nur noch 53.000, davon lediglich 34.000 als Muttersprache. Auffällig sticht jedoch die Aufwertung der Nationalitätenthematik zwischen den Jahren 2001 und 2011 hervor. In allen Kategorien sind die Zahlen bei fast allen Nationalitätengruppen steigend. So verzeichneten die Deutschen 2011 schon 186.000 Personen mit Minderheitenidentität. Bei der Nationalität hatte sich der Wert sogar mehr als verdoppelt auf 132.000, von denen ganze 96.000 das Deutsche als Familiensprache praktizierten, 38.000 als Muttersprachler. Im Folgenden werden die letzten Minderheitenzahlen nach Personen mit Minderheitenidentität präsentiert:

	2001	2011	Zuwachs in %
Armenier	1.165	3.571	+206,52
Bulgaren	2.316	6.272	+170,81
Deutsche	120.344	185.696	+54,30

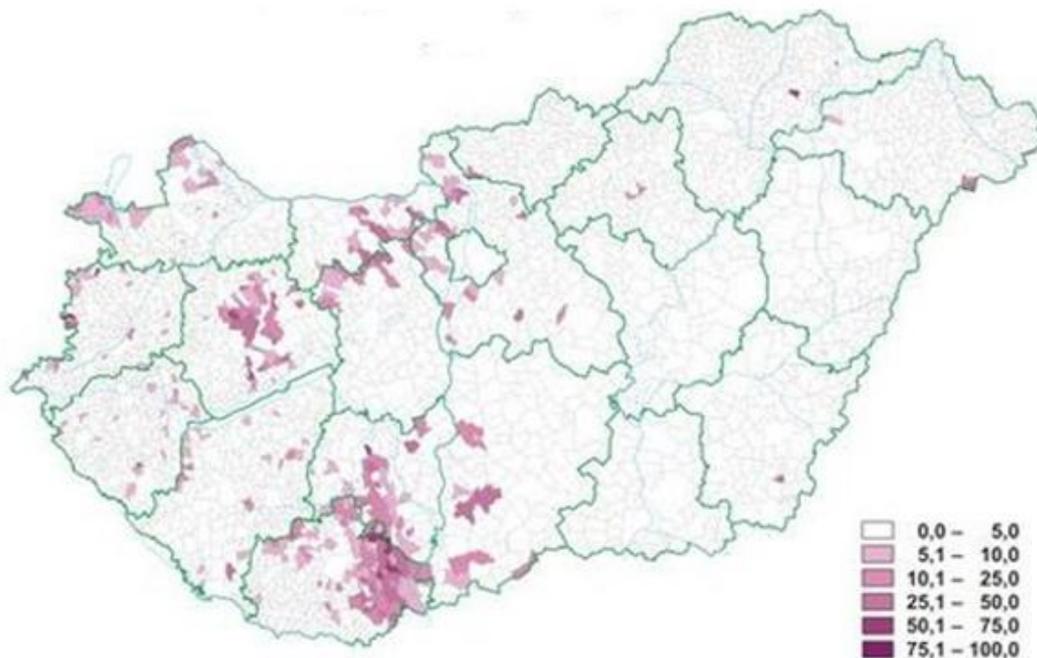
¹⁵ (Nemzeti és etnikai kisebbségi jogok 2011).

¹⁶ (Kocsis 1998), S. 29.

Griechen	6.619	4.642	-29,87
Kroaten	25.730	26.774	+4,06
Polen	5.144	7.001	+36,10
Roma	205.720	315.583	+53,40
Rumänen	14.781	35.641	+141,13
Russinen	2.079	3.882	+86,72
Serben	7.350	10.038	+36,57
Slowaken	39.266	35.208	-10,33
Slowenen	4.832	2.820	-41,64
Ukrainer	7.393	7.396	+0,04
Insgesamt	442.739	644.524	+45,58

Quelle: Zahlen der ungarischen Volkszählungen 2001 und 2011 zitiert nach (Tóth und Vékás 2014), S. 25.

Wie sich zeigt, stellen die Roma, gefolgt von den Deutschen, die zahlenmäßig weitaus größten Minderheiten in Ungarn. Weitere größere Gruppen bilden die Slowaken und Kroaten, die vorwiegend entlang der Landesgrenzen, erstere aber auch verstärkt im Komitat Békés im Südosten Ungarns siedeln. Ihre Anzahl, Geschlossenheit und Organisiertheit macht die Gruppe der Ungarndeutschen zur derzeit einzigen Nationalität, die in der Lage ist, über ihre Nationalitätenliste (Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen; LdU) einen ordentlichen Abgeordneten, ins Parlament zu entsenden – derzeit vertritt Imre Ritter die Minderheit in der Nationalversammlung. Ausführlicheres zur Vertretung der Nationalitäten im Parlament findet sich im zugehörigen [Artikel](#). Die deutschen Minderheiten findet man vorwiegend in den Komitaten Baranya und Tolna (sog. „Schwäbische Türkei“), um und westlich von Budapest, sowie entlang der österreichischen Grenze zum Burgenland.



Die Karte veranschaulicht die prozentuale Bevölkerungsverteilung der deutschen Nationalität in ungarischen Ortschaften im Jahre 2011.¹⁷

Die zweite große Nationalitätengruppe, die hypothetische Möglichkeiten auf einen eigenen Abgeordneten hätte, sind die Roma, deren Anzahl tatsächlich noch deutlich höher als die offiziellen Zahlen ausfallen dürfte (Schätzungen sprechen von 500.000 bis zu einer Million), da das öffentliche Bekenntnis zur Roma-Ethnie immer noch mit Vorbehalten behaftet ist. Diese Gruppe ist tatsächlich bedeutend heterogener als der Sammelbegriff Roma glauben machen möchte. Näheres zu den Roma in Ungarn lesen Sie [hier](#).

Die weitreichenden Möglichkeiten der Minderheitenrepräsentation wirken sich im ungarischen Alltag auf das Kommunal- und Städtebild aus und prägen das Gemeindeleben. So ermöglicht die Gesetzeslage jeder Ortschaft mit einem Minderheitenanteil einer Nationalität von mindestens zehn Prozent auf Wunsch die Mehrsprachigkeit in zahlreichen Bereichen, die sich beispielsweise in den Straßen- und Ortsnamen sowie Mediendienstleistungen sichtbar niederschlägt. Bei zwanzig Prozent steht der Minderheit das Recht auf wichtige muttersprachliche öffentliche und juristische Beamte zu.¹⁸ Im Bereich des Schulwesens wird die Förderung und Bildung in den Nationalitätensprachen an Grundschulen und weiterführenden Schulen ermöglicht. Die deutsche Minderheit in Ungarn verfügt über ein gut ausgebautes Bildungswesen, welches 278 Kindergärten, 291 Grundschulen und 19 teils

¹⁷ (Márkus und Gölcz 2018), S. 57.

¹⁸ (Gesetz CLXXIX vom Jahre 2011 über die Rechte der Nationalitäten 2011), Kapitel II, § 6, Absatz (1) bis (3).

bilinguale Schulen mit Abiturabschluss umfasst. Am Ungarndeutschen Bildungszentrum in Baja, an der Audi Schule in Győr und am Thomas-Mann-Gymnasium in Budapest kann das anerkannte deutsche Abitur abgelegt werden. Mit der Andrassy-Universität in Budapest verfügt Ungarn über eine auch in Deutschland anerkannte Universität, an der man seinen Bildungsweg bis zur Promotion weiterführen kann.¹⁹ So kann das Kulturleben der Nationalitäten im Rahmen der Gemeinde- und Landesselbstverwaltungen aktiv gefördert werden. Ein spannendes Kuriosum im Hinblick auf Siedlungen kleinerer Minderheiten stellt das „griechische Dorf“ Beloiannis dar, welches einen griechischen Bevölkerungsanteil von 27% aufweist. Alles in allem präsentiert sich hier in Ungarn ein in seiner Institutionalisierung und Ausprägung einzigartiges System individueller und insbesondere auch kollektiver Minderheitenrechte im europäischen Raum. Dieses liefert auch im Hinblick auf die ungarischen Minderheiten in den Nachbarstaaten Anreize, eine ähnliche Minderheitenpolitik umzusetzen und versucht so, dem ungarischen Schutzauftrag im Rahmen seiner Kin-State-Politik gerecht zu werden.

¹⁹ (Goethe-Institut Ungarn kein Datum).

Literaturverzeichnis

Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten. *Deutsche Minderheit in Ungarn.* kein Datum.

<https://www.aussiedlerbeauftragter.de/Webs/AUSB/DE/themen/minderheiten-ausland/europa/ungarn/ungarn.html>.

Gesetz CLXXIX vom Jahre 2011 über die Rechte der Nationalitäten. 2011.

Gesetz LXXVII/1993 über die Rechte der Nationalen und Ethnischen Minderheiten. 1993.

Goethe-Institut Ungarn. „Unterricht für die deutsche Minderheit.“ kein Datum.
<https://www.goethe.de/ins/hu/de/spr/eng/dtm.html>.

Grundgesetz Ungarns. 2011.

Kocsis, Károly. „Ungarn und die ethnische Frage. Die ethnische Struktur der Bevölkerung im Karpatenbecken.“ In *Ungarn in Europa. Gesellschaftlicher und raumstruktureller Wandel in Vergangenheit und Gegenwart*, von Volker Albrecht und Gábor Mezösi, S. 21-46. Frankfurt am Main: Selbstverlag, 1998.

Központi Statisztikai Hivatal (KSH). *Nemzetiségi adatok.* 2014.
https://www.ksh.hu/nepszamlalas/nemzetisegi_adatok.

Künnecke, Arndt. *Der Schutz von Minderheiten in Ungarn nach dem Nationalitätengesetz von 2011.* Bd. 24 Schriften zum ausländischen Recht. Hamburg: Verlag Dr. Kovač, 2017.

Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn. *Deportation in die Sowjetunion.* kein Datum.
<https://ldu-online.de/deportation-in-die-sowjetunion#:~:text=Von%20Dezember%201944%20bis%20Februar,unmenschlichen%20Arbeits-%20und%20Lebensbedingungen%20um>.

Márkus, Éva, und Mira Gölcz. „A magyarországi német nemzetiség nyelvelsajátítási szokásai.“ *Gyermeknevelés* 3 (2018): S. 56-69.

Móré, Sándor. *Nemzetiségek a mai Magyarországon Politikai képviseletük, érdekképviseletük és jogvédelmük.* Budapest: Gondolat Kiadó, 2000.

Nemzeti és etnikai kisebbségi jogok országgyűlési biztosa. „A kisebbségi ombudsman, valamint a hazai nemzetiségi közösségek vezetőinek közös állásfoglalása az

Alaptörvény nemzetiségi jogi rendelkezéseiről.“ 9. Mai 2011.
<http://www.kisebbsegiombudsman.hu/hir-684-kisebbsegi-ombudsman-valamint-hazai.html>.

Tóth, Ágnes, und János Vékás. „Nationale Minderheiten in Ungarn von 2001 bis 2011.“ *RGOW* 1 (2014).



DEUTSCH-UNGARISCHES INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Impressum

Von: Alexander Rasthofer, Projektkoordinator für Forschung
Tristan Csaplár, Projektkoordinator für Forschung
Deutsch-Ungarisches Institut für Europäische Zusammenarbeit

Direktor: Bence Bauer LL.M.

Büro: 1113 Budapest, Tas Vezér u. 3-7

Postadresse: 1518 Budapest, Pf. 155

Web: <https://www.deutsch-ungarisches-institut.hu/>

E-Mail: mni@mcc.hu